

**Kommission für Lehre und Studium  
(LSK)**

Telefon: 314-23988

e-mail: lsk@tu-berlin.de

Berlin, den 08.11.2012

*Genehmigtes*

**Protokoll**

der 853. Sitzung der  
Kommission für Lehre und Studium  
am 06. November 2012

---

Beginn: 14.20 Uhr

Ende: 16:00 Uhr

**Anwesend:**

**Berater:**

Herr Fritzsche (I-SIS)

Herr Thurian (SC 3)

**Mitglieder:**

Frau

Eberle

Salomo

Okrafka

sowie

die Herren

Schröder

Ziegler

Frank

Marquardt

Zorn

und

Zott

**Gäste:**

Frau Spinczyk

(Referat für Studium und Lehre Fak. VI)

Herr Heiland

(FG Landschaftsplanung und -entwicklung,  
Fak. VI)

**Protokoll:**

Frau Rocho

**T A G E S O R D N U N G**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 852. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Campusmanagement Studium und Lehre - Student Lifecycle Management (SLM)	2-3

	- AG AllgSTUPO	
5.	Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden Diplom- und Magisterstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)	3-5
6.	Einstellung des Bachelorstudiengangs „Landschaftsplanung und -architektur“ und Außer-Kraft-Treten der dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnung	5
7.	Einrichtung des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Zustimmung zu der dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnung	6-8
8.	Einrichtung des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung und Zustimmung zu der dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnung	8-11
9.	Verschiedenes	11

---

### **TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

---

### **TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 852. Sitzung**

Das Protokoll wird genehmigt.

---

### **TOP 3: Berichte**

Die Mitglieder der LSK beglückwünschen Prof. Felix Ziegler als Preisträger für vorbildliche Lehre, der im Rahmen des Erstsemestertages an der TU Berlin an ihn verliehen wurde.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Betreuung des tu-projects „Radio Tierstimme“ von Prof. Adophi übernommen wurde, da der bisherige Betreuer PD Dr. von Döhren aus den Dienst an der TU Berlin ausscheiden wird. Außerdem wird der Modultitel im Einvernehmen mit dem neuen Betreuer in „Radioprojekt: Bioethik Mensch und Tier“ umbenannt.

I-SIS berichtet von einem Seminar der Bundesvereinigung Öffentliches Recht (BÖR) mit dem Titel „Prüfungs- und Prüfungsprozessrecht – Alte und neue Probleme des Prüfungsrechts“, die als Referent von einem Richter des Verwaltungsgerichts Berlin sehr zielführend durchgeführt wurde. Außerdem berichtet er, dass die OTU wegen einer noch ausstehenden Rückmeldung von der Senatsverwaltung bisher nicht veröffentlicht werden konnte.

---

### **TOP 4: Campusmanagement Studium und Lehre**

- **Student Lifecycle Management (SLM)**
- **AG AllgSTUPO**

---

Der Vorsitzende informiert die Anwesenden über die nächste Sitzung der AG SLM am 7.11.2012 und der AG AllgStuPO am 8.11.2012 um 13.00 Uhr sowie des Arbeitskreises Qualitätsmanagement der ebenso am 8.11.2012 stattfindet.

**TOP 5:        Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden Diplom- und Magisterstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa) – 2. Lesung**

---

Es werden folgende Unterlagen vorgelegt:

- AS-Vorlage für den 14.11.2012 (eingegangen LSK-Geschäftsstelle am 31.10.2012)
- Anlage 1 - Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden Diplom- und Magisterstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)
- Anlage 2 – Liste der Termine der letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den betroffenen Diplom- und Magisterstudiengängen der Technischen Universität Berlin
- Anlage 3 – Zusammenstellung der Beschlüsse der Fakultäten I-VII und gemeinsamen Kommission für das Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (GKWi)

Bearbeiter: alle LSK-Mitglieder

<b>2. AS-Vorlage VP2</b>	<b>Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)</b>	<b>Beschluss LSK</b>
30.10.2012	31.10.2012	06.11.2012

**Beschluss LSK 1/853 – 06.11.12**

**Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat, den Erlass der Satzung zu auslaufenden Diplom- und Magisterstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die Senatsverwaltung für Wissenschaft unter Beachtung der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

**Anmerkungen**

Die LSK unterstützt den Erlass der AuslaufSa um die Umstellung von der Diplom-/Magisterstruktur auf die Bachelor-/Masterstruktur endgültig gemäß der gesetzlichen Vorgaben aus BerlHG § 126 (5) abzuschließen. Die intensiven Diskussionen in den Gremien der TU und mit allen Betroffenen haben die Wichtigkeit dieser Thematik deutlich heraus gestellt und sind in diese Fassung der AuslaufSa eingegangen.

Die LSK begrüßt es, dass die Universität den Wechsel in den Bachelor oder Master möglichst einfach ermöglichen will.

Aus Sicht der LSK stellen die Beschlüsse der Fakultäten I, II, III und V eine gut realisierbare und zielorientierte Möglichkeit dar, den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu gewährleisten.

Durch das Verbot von freiwilligen Prüfungsabnahmen auch nach Ablauf der Fristen und gleichzeitig die Auflage alle Lebensumstände der Studierenden ausreichend zu berücksichtigen

(BerlHG § 126 (5)),

ergeben sich zu den bisher diskutierten Versionen der AuslaufSa aus Sicht der LSK entscheidende Unterschiede.

In den älteren Fassungen wurde einerseits von einer freiwilligen Prüfungsabnahme auch nach Ablauf der festgelegten Fristen ausgegangen und andererseits war eine Härtefallregelung für bis zu zwei weitere Semester vorgesehen. Die LSK hatte in ihrer Diskussion und den Beschlüssen zur AuslaufSa (Vgl. LSK 838/TOP 6, 839/TOP5, 2/844, 3/848 und 4/850) einerseits grundsätzlich die Frist auf die doppelte Regelstudienzeit unter der Annahme vorgeschlagen, dass freiwillige Prüfungen weiterhin möglich sind und darüber hinaus auch vorgeschlagen die Härtefälle auf vier Semester zu erweitern, um alle Härtefälle ausreichend zu berücksichtigen. Durch die Anmerkungen der Senatsverwaltung mussten alle Fristen als echtes Enddatum für das Ablegen und nicht das Anmelden der Abschlussprüfung unter Berücksichtigung einer ausreichenden Frist zur Information aller betroffenen Studierenden neu überdacht werden und auch die Härtefallregelung aus Sicht der LSK entsprechend auf 4 Semester angehoben werden. Es ergab sich aus Sicht der LSK eine entsprechende Frist für alle Studiengänge auf doppelte Regelstudienzeit plus 4 Semester bis zum letztmaligen Ablegen der Abschlussprüfung (Vgl. LSK 4/850).

Aus Sicht der LSK sollten die Fristen für die folgenden Studiengänge durch den Akademischen Senat entsprechend um jeweils ein Jahr erhöht werden, da hier bisher nur die jeweilige doppelte Regelstudienzeit plus 2 Semester berücksichtigt wurde:

Fakultät IV, Informatik (Diplom), 31.03.2017

Fakultät VI, Bauingenieurwesen (Diplom), 30.09.2017

Fakultät VI, Landschaftsplanung (Diplom), 30.09.2017

Fakultät VI, Soziologie (Magister), 30.09.2015 (unterliegt der Magisterprüfungsordnung an der Fakultät I)

Fakultät VI, Stadt- und Regionalplanung (Diplom), 30.09.2017

Fakultät VII, Betriebswirtschaftslehre (Diplom), 31.03.2016

Fakultät VII, Volkswirtschaftslehre (Diplom), 31.03.2017.

Damit würde, bis auf die Fakultät I, die doppelte Regelstudienzeit plus 4 Semester eingehalten und aus Sicht der LSK der Studienrealität Rechnung getragen, dass die Regelstudienzeit häufig überschritten wird und viele Studierende faktisch in Teilzeit studieren. Mit der doppelten Regelstudienzeit plus 4 Semester wird besser sichergestellt, dass auch Studierende die erwerbstätig, in Gremien oder anderen Organen tätig waren, nicht benachteiligt werden.

Mit der langen Frist sieht die LSK außerdem gewährleistet Studierenden aus dem Nicht-Europäischen Ausland erfolgreich zum Abschluss zu bringen, da der Wechsel in den Bachelor oder Master für diese Studierenden besonders schwer wäre und teilweise Abschiebung bedeuten könnte.

Die LSK fordert alle Fakultäten und gemeinsamen Kommissionen auf, alle betroffenen Studierenden und Lehrenden umgehend von der Einstellung ihrer Diplom- bzw. Magisterstudiengänge zu informieren und ggf. entsprechende Äquivalenz- und Übergangsregelungen für die bereits immatrikulierten Studierenden festzulegen.

### **Konkrete Änderungsanmerkungen**

1. § 1

Das Wort „Gründen“ in Satz 4 muss gestrichen werden.

2. § 2

Die Worte „die letztmalige Ablegung“ sollten durch „das letztmalige Ablegen“ ersetzt werden. Nach „Abschlussprüfung“ sollte „(Prüfungsfrist)“ ergänzt werden, da in § 3 und 4 nur Prüfungsfristen erwähnt werden.

**TOP 6: Einstellung des Bachelorstudiengangs „Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur“ und Außer-Kraft-Treten der dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnung**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 10.10.2012 (eingegangen LSK-Geschäftsstelle am 16.10.2012)
- Beschluss FKR VI-10/81-11.07.2012 zur Einstellung und dem Außer-Kraft-Treten der dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnung

Bearbeiter: Frau Salomo und die Herren Zorn und Schröder

<b>Beschluss FKR</b>	<b>Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)</b>	<b>Beschluss LSK</b>
11.07.2012	16.10.2012	06.11.2012

**Beschluss LSK 2/853 – 06.11.12**

**Abstimmung: 7:0:1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat, die Einstellung des Bachelorstudiengangs Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur und das Außer-Kraft-Treten der dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die zuständige Senatsverwaltung für Wissenschaft unter Beachtung der Monita von I-SIS und der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

**Allgemein**

Die LSK dankt Frau Spinczyk für die guten Unterlagen. Die Diskussionsrunde der zuständigen Unterkommission fand am 30.10.2012 gemeinsam mit Frau Spinczyk, Herrn Kühn und Herrn Fritzsche in konstruktiver Atmosphäre statt.

Die beiden neu einzurichtenden Bachelorstudiengänge „Landschaftsarchitektur“ sowie „Ökologie und Umweltplanung“ ersetzen den bisherigen Bachelorstudiengang „Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur“ inhaltlich und kapazitär. Aus Sicht der LSK bestehen keine Bedenken gegen die Einstellung des Bachelorstudiengangs.

Die LSK fordert die Fakultät VI auf, alle betroffenen Studierenden und Lehrenden umgehend von der Einstellung des Bachelorstudiengangs zu informieren und entsprechende Äquivalenz- und Übergangsregelungen für die bereits immatrikulierten Studierenden festzulegen.

## **TOP 7: Einrichtung des Bachelorstudiengangs „Landschaftsarchitektur“ und Zustimmung zu der dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnung**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 10.10.2012 (eingegangen LSK-Geschäftsstelle am 16.10.2012)
- Ergänzende Angaben zum Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur
- Beschluss FKR VI-7/81-11.07.2012 zur Einrichtung des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur
- Umlaufbeschluss der UAK Landschaftsplanung/Landschaftsarchitektur vom 24.11.2011
- Beurteilung des 6-semesterigen Studienganges aus der Sicht der Studierenden vom 18.11.2011
- Modulbeschreibung der Pflichtfächer/Prüfungsleistungen des 1.-4. Semesters
- Fazit
- Studien- und Prüfungsordnung vom 23.11.2011
- Modulkatalog

Bearbeiter: Frau Salomo und die Herren Zorn und Schröder

<b>Beschluss FKR</b>	<b>Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)</b>	<b>Beschluss LSK</b>
11.07.2012	16.10.2012	06.11.2012

### **Beschluss LSK 3/853 – 06.11.12**

**Abstimmung: 7:0:1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat, die Einrichtung des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und der dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die zuständige Senatsverwaltung für Wissenschaft unter Beachtung der Monita von I-SIS und der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

### **Allgemein**

Die LSK dankt Frau Spinczyk für die guten Unterlagen. Die Diskussionsrunde der zuständigen Unterkommission fand am 30.10.2012 gemeinsam mit Frau Spinczyk, Herrn Kühn und Herrn Fritzsche in konstruktiver Atmosphäre statt.

Der Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ ersetzt gemeinsam mit dem Bachelorstudiengang „Ökologie und Umweltplanung“ den bestehenden Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung“ inhaltlich und kapazitär.

Die FakultätsvertreterInnen haben überzeugend dargelegt, warum diese Umstrukturierung notwendig ist und dass sie an die TU gehören. Die Zustimmung der LSK gilt vorbehaltlich der kapazitären Umsetzbarkeit, die derzeit geprüft wird. Aus Sicht der LSK ist der Studiengang umsetzbar.

Der Bachelorstudiengang umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 103 LP (ca. 57%) inklusive 48 LP (ca. 27%) für Projekte, einem Wahlpflichtbereich von 30 LP (ca. 17%), einem Wahlbereich von 18 LP (10%), einem Berufspraktikum im Umfang von 17 LP (ca. 9%) sowie der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP (ca. 7%). Im Wahlpflichtbereich sind Bestandteile des Fachübergreifenden Studiums integriert. Eine individuelle Profilbildung ist möglich. Die LSK geht davon aus, dass die Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen der TU Berlin erfüllt sind. Die LSK geht auch davon aus, dass die geforderten 20% des BerlHG § 22 (2) Nr. 3 zur Freien Wahl, individuellen Profilbildung und Fachübergreifendem Studium erfüllt sind.

Im Bachelorstudiengang wird nach StuO § 8 ein Fachpraktikum von mindestens zwölf Wochen Dauer gefordert, das mit 17 LP angerechnet wird. Die LSK begrüßt die Einbindung eines Fachpraktikums ausdrücklich und hebt die Kreditierung mit 17 LP positiv hervor.

Die LSK weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Anpassung der Ordnungen gemäß des BerlHG § 126 in der Fassung vom 20.05.2011 hin, wonach innerhalb eines Jahres die weitere Anpassung nach Überarbeitung der zentralen Ordnungen der TU Berlin an das neue BerlHG vorgenommen werden muss. Grundsätzlich sind die Vorgaben des neuen BerlHG schon berücksichtigt worden.

Die LSK weist auf die Möglichkeit hin, dass bei der Bildung der Gesamtnote für einzelne Studienleistungen spezielle Gewichte vergeben werden können. Die FakultätsvertreterInnen sehen derzeit keine Notwendigkeit dafür.

Die LSK regt an, einen Musterstudienverlaufsplan für die Absolvierung des Studiums in Teilzeit ebenfalls zu erarbeiten. Unabhängig davon, muss im Individualfall die Ermöglichung einer Vereinbarung gemäß der Formulierung in der OTU vorgesehen werden.

Da es ein Modul gibt, das weniger als 5 Leistungspunkte hat (Vorgabe aus BerlHG § 22a (2)) muss gesondert schriftlich begründet werden, warum dieses Modul die Regelvorgabe nicht erfüllt.

## **Prüfungsordnung**

### 1. § 5 (13)

Die LSK schlägt vor den letzten Satz durch den folgenden Satz aus der PO des Bachelorstudiengangs „Ökologie und Umweltplanung“ zu ersetzen: „Aus den drei Benotungen wird das arithmetische Mittel gebildet.“ Die Bildung der Gesamtnote muss eindeutig und nachvollziehbar sein. Es sollte eine gleiche Formulierung zwischen den „Schwesterstudiengängen“ benutzt werden.

### 4. Modulliste

In der Modulliste muss Spalte mit der Angabe, ob die Modulprüfungen benotet werden oder nicht (Benotung: J/N), ergänzt werden. Dies ist seit der BerlH-Änderung von 2011 notwendig, da dort die Möglichkeit gegeben wird, das in der Regel bis zu 1/4 der Leistungen unbenotet sein können. Entsprechend soll nun übersichtlich dargestellt werden, welche Modulprüfungen benotet werden und welche nicht. Dies muss sowohl in der Modulliste als auch in den Modulbeschreibungen aufgeführt sein. In den Modulbeschreibungen muss das spätestens bei der Abbildung erfolgt sein. In der Modulliste muss das jetzt schon zur Übersicht eingetragen sein.

## Modulkatalog

Die folgenden Anmerkungen sind bei der kontinuierlichen Überarbeitung des Studiengangs zu berücksichtigen und entsprechend einzuarbeiten.

### 1. Kompetenzorientierte Prüfungen

Das Ziel der Prüfungen ist es nach BerlHG § 30 (1) und (3) den Nachweis der zu erlangenden Kompetenz eines Moduls zu erbringen. Prüfungen müssen also kompetenzorientiert bezüglich der Qualifikationsziele in Feld 1 der Modulbeschreibungen sein. Hier ist für alle Modulbeschreibungen zu überprüfen, ob dies erfüllt ist.

### 2. Qualifikationsziele sind Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele müssen die Lernergebnisse der Studierenden beschreiben (Outcomeorientierung). Formulierungen wie „Vermittlung von...“ sind keine Lernergebnisse! Die LSK empfiehlt gemeinsam mit dem QS<sup>2</sup>-Team (Dr. Cornelia Raue) vom Strategischen Controlling eine gemeinsame Überprüfung und Überarbeitung der Qualifikationsziele.

### 3. Voraussetzungen

In Feld 5 Voraussetzungen für die Teilnahme, können nur solche Voraussetzungen aufgenommen werden, die aus datenschutzrechtlichen Gründen auch geprüft werden können. Werden keine Voraussetzungen benötigt, sollte das Feld leer bleiben. Werden bestimmte Kenntnisse vorausgesetzt, sollte die Formulierung „wünschenswert:“ den Kenntnissen vorangestellt werden. Werden bestimmte, erfolgreich abgeschlossene Leistungen vorausgesetzt (z.B. bestimmte Module), so kann nur das Prüfungsamt dies aus datenschutzrechtlichen Gründen überprüfen und es sollte die Formulierung „obligatorisch:“ diesen Leistungen vorangestellt werden. Aus Sicht der LSK sind obligatorisch vorausgesetzte Leistungen weitestgehend zu vermeiden, da sie ggf. zu deutlich formalen Studienzeiterlängerungen führen können.

### 4. Prüfungsform

Die Prüfungsform in Feld 8 ist immer entsprechend der AllgPO zu benennen (Mündliche Prüfung, Schriftliche Prüfung, Prüfungsäquivalente Studienleistungen). Danach folgt die Festlegung, ob diese Modulprüfung benotet oder unbenotet ist und ggf. eine genauere Beschreibung der Modulprüfung. Im Rahmen der PS müssen die einzelnen Bestandteile und Gewichtungen angegeben werden. Im Rahmen der neuen AllgPO gilt für PS grundsätzlich das Kompensationsprinzip.

### 5. TeilnehmerInnenzahlen

In Feld 10 Teilnehmer(innen)zahl sollte eine konkrete Zahl stehen, wenn überhaupt nötig. Die derzeitige Formulierung macht bei Überbelegung des Moduls eine Auswahl nach § 8 der OTU teilweise nicht möglich.

## **TOP 8: Einrichtung des Bachelorstudiengangs „Ökologie und Umweltplanung“ und Zustimmung zu der dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnung**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 10.10.2012 (eingegangen LSK-Geschäftsstelle am 16.10.2012)
- Ergänzende Angaben zum Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung



- Beschluss FKR VI-8/81-11.07.2012 zur Einrichtung des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung sowie den Erlass der Studien- und Prüfungsordnung und der Praktikumsrichtlinie für den Studiengang
- Umlaufbeschluss der UAK Landschaftsplanung/Landschaftsarchitektur vom 24.11.2011
- Meinungsäußerung einer Studierenden zum 8-semesterigen Studiengang vom 24.10.2011
- Studien- und Prüfungsordnung
- Praktikumsrichtlinie für die Durchführung von Berufspraktika vom 23.11.2011
- Beispielhafter Studienverlaufsplan
- Modulliste und -katalog

Bearbeiter: Frau Salomo und die Herren Zorn und Schröder

<b>Beschluss FKR</b>	<b>Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)</b>	<b>Beschluss LSK</b>
11.07.2012	16.10.2012	06.11.2012

### **Beschluss LSK 4/853 – 06.11.12**

**Abstimmung: 7:0:1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat, die Einrichtung des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung und die dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnung und Praktikumsrichtlinie zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die zuständige Senatsverwaltung für Wissenschaft unter Beachtung der Monita von I-SIS und der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

### **Allgemein**

Die LSK dankt Frau Spinczyk für die guten Unterlagen. Die Diskussionsrunde der zuständigen Unterkommission fand am 30.10.2012 gemeinsam mit Frau Spinczyk, Herrn Kühn und Herrn Fritzsche in konstruktiver Atmosphäre statt.

Der Bachelorstudiengang „Ökologie und Umweltplanung“ ersetzt gemeinsam mit dem Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ den bestehenden Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung“ inhaltlich und kapazitär. Die FakultätsvertreterInnen haben überzeugend dargelegt, warum diese Umstrukturierung notwendig ist und dass sie an die TU gehören. Die Zustimmung der LSK gilt vorbehaltlich der kapazitären Umsetzbarkeit, die derzeit geprüft wird. Aus Sicht der LSK ist der Studiengang umsetzbar.

Der Vorsitzende der LSK war intensiv an der Erarbeitung des Studiengangs beteiligt und berichtet von den Diskussionen innerhalb der Fakultät. Begrüßt wird, dass die Fakultät eine eigene Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Studiengangs durch einen Fakultätsratsbeschluss eingerichtet hat, die mit der Ausarbeitung intensiv beschäftigt war. Ebenso wird von der LSK begrüßt, dass der BDLA als Arbeitgeberverband sowie weitere spezifische Arbeitgebervertreter zum Studiengangskonzept befragt wurden. Die Einführung eines achtsemestrigen Bachelorstudiengangs stellt für die TU Berlin eine Neuheit dar und zielt vor allem auf die bessere Berufsbefähigung der AbsolventInnen mit einem

Bachelorabschluss einerseits und einer besseren Studierbarkeit durch interne Umstrukturierungen andererseits. Durch die geplante Einrichtung eines konsekutiven zweisemestrigen Masterstudiengangs wird auch das Ziel einer forschungsorientierten Karriere der Studierenden berücksichtigt.

Ein Gespräch mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft im November 2011 diente der Klärung wie das Y-Modell (Wahl der Studierenden innerhalb eines Studiengangs auf ein stärker berufsbezogenes Profil einerseits oder eines stärker forschungsbezogenen Profils andererseits) in diesem Fall angewandt werden kann. Als Ergebnis wurde ein achtsemestriger Bachelor konzipiert, der unter anderem durch die Einführung eines Praxissemesters im Umfang von 30 LP wesentlich berufsbefähigender ist als der bisherige Studiengang und gleichzeitig einen intensiven Forschungsbezug ermöglicht. Darauf aufbauend soll ein zweisemestriger Master (derzeit noch in der Erarbeitungsphase) den Studierenden mit einem stärker wissenschaftlichen Interesse eine spätere Tätigkeit in der Forschung ermöglichen. Dieser Masterstudiengang wird sich inhaltlich und kapazitär aus den bisherigen Masterstudiengängen Urban Ecosystem Sciences und Environmental Sciences zusammensetzen.

Der Bachelorstudiengang umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 97 LP (ca. 40%) inklusive 48 LP für Projekte (20%), einem Wahlpflichtbereich von 72 LP (30%), einem Wahlbereich von 29 LP (ca. 12%), einem Berufspraktikum im Umfang von 30 LP (ca. 13%) sowie der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP (ca. 5%). Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind Bestandteile des Fachübergreifenden Studiums integriert. Eine individuelle Profilbildung ist möglich. Die LSK geht davon aus, dass die Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen der TU Berlin erfüllt sind. Die LSK geht auch davon aus, dass die geforderten 20% des BerlHG § 22 (2) Nr. 3 zur Freien Wahl, individuellen Profilbildung und Fachübergreifendem Studium erfüllt sind.

Im Bachelorstudiengang wird nach StuO § 9 ein Berufspraktikum von mindestens sechs Monaten Dauer gefordert, das mit 30 LP angerechnet wird. Die LSK begrüßt die Einbindung eines Berufspraktikums ausdrücklich und hebt die Kreditierung mit 30LP positiv hervor.

Die LSK weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Anpassung der Ordnungen gemäß des BerlHG § 126 in der Fassung vom 20.05.2011 hin, wonach innerhalb eines Jahres die weitere Anpassung nach Überarbeitung der zentralen Ordnungen der TU Berlin an das neue BerlHG vorgenommen werden muss. Grundsätzlich sind die Vorgaben des neuen BerlHG schon berücksichtigt worden.

Die LSK weist auf die Möglichkeit hin, dass bei der Bildung der Gesamtnote für einzelne Studienleistungen spezielle Gewichte vergeben werden können. Die FakultätsvertreterInnen sehen derzeit keine Notwendigkeit dafür.

Die LSK regt an, einen Musterstudienverlaufsplan für die Absolvierung des Studiums in Teilzeit ebenfalls zu erarbeiten. Unabhängig davon, muss im Individualfall die Ermöglichung einer Vereinbarung gemäß der Formulierung in der OTU vorgesehen werden.

Da es insgesamt 3 Module gibt, die weniger als 5 Leistungspunkte haben (Vorgabe aus BerlHG § 22a (2)) muss gesondert schriftlich begründet werden, warum diese Module die Regelvorgabe nicht erfüllen.

## Modulkatalog

Die folgenden Anmerkungen sind bei der kontinuierlichen Überarbeitung des Studiengangs zu berücksichtigen und entsprechend einzuarbeiten.

### 1. Kompetenzorientierte Prüfungen

Das Ziel der Prüfungen ist es nach BerLHG § 30 (1) und (3) den Nachweis der zu erlangenden Kompetenz eines Moduls zu erbringen. Prüfungen müssen also kompetenzorientiert bezüglich der Qualifikationsziele in Feld 1 der Modulbeschreibungen sein. Hier ist für alle Modulbeschreibungen zu überprüfen, ob dies erfüllt ist.

### 2. Qualifikationsziele sind Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele müssen die Lernergebnisse der Studierenden beschreiben (Outcomeorientierung). Formulierungen wie „Vermittlung von...“ sind keine Lernergebnisse! Die LSK empfiehlt gemeinsam mit dem QS<sup>2</sup>-Team (Dr. Cornelia Raue) vom Strategischen Controlling eine gemeinsame Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Qualifikationsziele.

### 3. Voraussetzungen

In Feld 5 Voraussetzungen für die Teilnahme, können nur solche Voraussetzungen aufgenommen werden, die aus datenschutzrechtlichen Gründen auch geprüft werden können. Werden keine Voraussetzungen benötigt, sollte das Feld leer bleiben. Werden bestimmte Kenntnisse vorausgesetzt, sollte die Formulierung „wünschenswert:“ den Kenntnissen vorangestellt werden. Werden bestimmte, erfolgreich abgeschlossene Leistungen vorausgesetzt (z.B. bestimmte Module), so kann nur das Prüfungsamt dies aus datenschutzrechtlichen Gründen überprüfen und es sollte die Formulierung „obligatorisch:“ diesen Leistungen vorangestellt werden. Aus Sicht der LSK sind obligatorisch vorausgesetzte Leistungen weitestgehend zu vermeiden, da sie ggf. zu deutlich formalen Studienzeiterlängerungen führen können.

### 4. Prüfungsform

Die Prüfungsform in Feld 8 ist immer entsprechend der AllgPO zu benennen (Mündliche Prüfung, Schriftliche Prüfung, Prüfungsäquivalente Studienleistungen). Danach folgt die Festlegung, ob diese Modulprüfung benotet oder unbenotet ist und ggf. eine genauere Beschreibung der Modulprüfung. Im Rahmen der PS müssen die einzelnen Bestandteile und Gewichtungen angegeben werden. Im Rahmen der neuen AllgPO gilt für PS grundsätzlich das Kompensationsprinzip.

### 5. TeilnehmerInnenzahlen

In Feld 10 Teilnehmer(innen)zahl sollte eine konkrete Zahl stehen, wenn überhaupt nötig. Die derzeitige Formulierung macht bei Überbelegung des Moduls eine Auswahl nach § 8 der OTU teilweise nicht möglich.

## TOP 9: Verschiedenes

---

Die nächste Sitzung findet am 20.11.2012 im H 2037 statt.

Vorsitzender:

Christian Schröder

Protokoll:

Anja Rocho